

Sicherung nach außen, aber größtmögliche Offenheit nach innen. Dies gilt jedenfalls so weit, dass ein geordneter Vollzugsablauf gewährleistet werden kann.

- Beratung ist zu gewährleisten sowohl durch das beteiligte Landesamt für Ausländerangelegenheiten als auch durch Flüchtlings- und andere Hilfsorganisationen.
- Besuchsregelungen sollen großzügig gehandhabt werden.
- Ehrenamtliche Mitarbeit und ihre Förderung ist wünschenswert.
- Freie Arztwahl anzubieten wurde vor allem vom Flüchtlingsrat gewünscht, erschien jedoch organisatorisch und rechtlich nicht möglich.
- Bei der Beratung und Verabschiedung der Richtlinien und der Hausordnung herrschte eine sehr kritische Stimmung im Hinblick auf das Instrument Abschiebungshaft vor.

Abschiebungshaft praktisch

- Von acht bis einundzwanzig Uhr sind mit Ausnahme einer »Mittagsstunde« die Zellentüren geöffnet. Die Gefangenen können sich im Haus und im Freistundenhof bewegen. Befürchtungen, es werde Reibereien oder gar Auseinandersetzungen mit kulturellem oder religiösem Hintergrund geben, erwiesen sich bisher als unbegründet. Im Gegenteil ist eine Art »Solidarität« in der gegenseitigen Wahrnehmung und Anerkennung der Not des anderen zu beobachten.
- Als besonders wichtig für die Kommunikation der Abschiebungshäftlinge mit ihrer gewohnten Außenwelt erwies sich eine Kleinigkeit im Telefonverkehr: Die Kosten werden dadurch niedrig gehalten, dass die Insassen von außerhalb angerufen werden können. Sicherheitsprobleme haben sich dadurch bisher nicht ergeben.
- Jeder Abschiebungshäftling kann an drei Wochentagen sowie am Wochenende Besuch empfangen, so lange Platz vorhanden ist. In den ersten sechs Monaten kamen rund 600 Besucher in die Anstalt.
- Die ärztliche Versorgung wird durch einen Vertragsarzt sichergestellt. Zahn-, Facharzt- und Krankenhausbehandlung außerhalb

der Anstalt sind organisatorisch möglich und werden genutzt.

- Neben den regelmäßigen Sprechstunden der Landesausländerbehörde wurde eine halbe Stelle für externe Sozialberatung eingerichtet.
- Im Stab der AHE arbeiten neben Leitung und Verwaltung zehn Vollzugsbeamten und 12 Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes. Letztere wurde knapp vier Monate lange theoretisch und praktisch auf ihre Aufgabe vorbereitet. Zum Stab gehört auch eine Sozialpädagogin für die weitere persönliche Betreuung. Die Zusammenarbeit zwischen Beamten und Sicherheitsdienst verläuft nach bisherigen Erfahrungen trotz der erheblichen Unterschiede im Einkommensniveau nicht nur reibungslos, sondern gut. Anfängliche Unsicherheiten in Aufgabenverteilung und Zuständigkeit wurden schon nach vier Wochen überwunden.
- Für seelsorgerliche Angebote ist die ev. Seelsorge aus der Justizvollzugsanstalt Kiel zuständig. In Zusammenarbeit mit der Kirchengemeinde, auf deren Gebiet die Einrichtung liegt, wird dieses als Gewinnung, Einführung und Begleitung von derzeit zehn ehrenamtlichen MitarbeiterInnen wahrgenommen. Weitere Aufgaben bestehen in der Beteiligung an der Ausbildung der Mitarbeiter und in einem begleitenden Angebot unregelmäßiger Mitarbeitergesprächen.
- Ehrenamtliche Mitarbeit erfolgt in Form derzeit in Form eines wöchentlichen Treffens mit allen Insassen der Anstalt, bei dem gemeinsame Gespräche im Mittelpunkt stehen. Zusätzlich kommt es zu Einzelbetreuungen.
- Den Landesbeirat für die Durchführung der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein bilden VertreterInnen aus Kirche, Flüchtlingsarbeit und Politik.

- Verfahrensberatung durch amnesty international und den Flüchtlingsrat ist jederzeit möglich.

Insassen – Verweildauer

Vom 17. Januar bis 16. Juli 2003 (Stichtag) wurden in der AHE Rendsburg 217 Männer aufgenommen. Am Stichtag betrug die Verweildauer der 36 Insassen zwischen 3 und 128 Tagen, im Durchschnitt



36,25 Tage. Werden die beiden Insassen mit der längsten Zeit der Statistik entnommen, ergibt sich eine Verweildauer von 31,6 Tagen. Der Antrag auf Abschiebungshaft kam in 19 Fällen vom Bundesgrenzschutz. Die Insassen kamen aus 19 Ländern von Brasilien bis Vietnam, darunter fünf aus der Türkei und vier aus Bosnien-Herzegowina.

Die durchschnittliche Verweildauer der bis zum Stichtag entlassenen 181 Häftlinge betrug 25,9 Tage bei einer Haftzeit zwischen 1 und 107 Tagen. 45,9 Prozent erlebten ihre Entlassung als Abschiebung in ihr Herkunftsland, worunter 2,8 Prozent (fünf Personen) bereits eine gescheiterte Abschiebung aus der AHE hinter sich hatten. 38,1 Prozent wurden in ein Drittland zurückgeschoben, 7,7 Prozent in andere Anstalten verlegt und 8,3 Prozent entlassen. Unter den beteiligten Ländern liegen Jugoslawien mit 19,3 Prozent und die Türkei mit 13,8 Prozent vor dem Irak mit 9,4 Prozent an der Spitze. Die Iraker

wurden ausnahmslos in Drittländer gebracht, von den Jugoslawen immerhin rund 30 Prozent. Unter den bisher angefallenen 36 Herkunftsländern kamen 20 für die Abschiebung offenbar nicht in Betracht, vor allem durch die Drittländerregelung. (S. Tabelle 1). In 94 Fällen hat der Bundesgrenzschutz die Inhaftierung beantragt.

Die Zahl der Abschiebungshäftlinge, die bereits eine oder mehrere Abschiebungen hinter sich haben,

ist bisher nicht gesondert erfasst worden. Nach meiner privaten Schätzung betrifft dies mindestens ein Drittel.

Die genannten Zahlen umfassen das erste halbe Jahr seit der Inbetriebnahme der AHE. Daher sind die Ergebnisse mit Vorsicht zu interpretieren. Sie deuten einen Trend an. In 84 Fällen (46,4 Prozent) diente die Abschiebungshaft nicht der eigentlichen Abschiebung. Nimmt man die 14 Fällen von Weiterverlegung in andere Einrichtungen dazu, wächst der Prozentsatz auf 53 an. In rund der Hälfte der Fälle wäre jedenfalls diese Abschiebungshaft nicht zwingend nötig gewesen. Hier handelt es sich lediglich um verwickelte Verfahren unter europäischen Staaten im Bereich der Abkommen von Schengen und Dublin (s. Einleitung). Bei den Entlassungen, deren Prozentsatz im übrigen früheren Berechnungen aus den neunziger Jahren ziemlich genau entspricht,¹ war die Unmöglichkeit der Abschiebung – eine Voraussetzung der Abschie-

bungshaft nach § 57 AuslG – relativ leicht zu erkennen. Bei den Verlegungen hätte man sich die Aufnahme in dieser Einrichtung ersparen können. Immerhin die Hälfte der Verlegungen führte in Justizvollzugsanstalten. Mit der Möglichkeit der Inhaftierung und Unterbringung in der AHE sind Möglichkeiten geschaffen worden, deren Fehlen kein Sicherheitsproblem darstellte, deren Vorhandensein jedoch einen langwierigen bürokratischen und rechtlichen Aufwand erst etabliert.

Persönliches Erleben: »Wir sind Opfer«

Die meisten Abschiebungshäftlinge erleben ihre Haft als Katastrophe. In einer »albanischen Zelle« hing einer der Zeitungsartikel über die Abschiebungshaftanstalt an der Wand. Neben der Überschrift stand auf albanisch: »Wir sind Opfer!« Es ist schwer begreiflich zu machen und zu begreifen, dass ein Grenzübertritt aus Schweden oder Dänemark nach Deutschland ohne Papiere derartig heftige und einschneidende Folgen nach sich zieht. Vielleicht ist dieser Grenzübertritt vorher schon mehrmals gelungen. Einige der Betroffenen befanden sich sogar auf der Rückreise in das Land, in dem sie Asyl beantragt oder erhalten haben und wurden noch vor der Grenze auf der Straße oder in der Bahn kontrolliert und verhaftet. Wo nach gesundem Menschenverstand ein Anruf bei der zuständigen Behörde des Nachbarlandes den Fall aufklären könnte, dauert die formale Antwort über die Dublin-clearing-Stellen Wochen bis Monate. Das Dubliner Abkommen räumt dem »Drittland« eine dreimonatige Frist bis zur Antwort ein. Zwei Männer, die auf ihre Zurückschiebung nach Dänemark warten, wären wohl erobert darüber, dass sie kurz vor der Grenze bei der Rückreise festgenommen worden seien. Im übrigen aber sei ihnen das Verfahren bekannt – dafür benutzen sie für sich selbst den deutschen Ausdruck »Wiederholungstäter«.

Wenn Familien durch die Abschiebungshaft des Familienvaters getrennt werden, empfinden das alle Beteiligten als besonders niederschmetternd. In einem Fall führte eine Selbstverletzung eines dermaßen betroffenen Familienvaters zu einem Hungerstreik.

Hungerstreik

Alle Insassen der Einrichtung erklärten nach dem Vorfall gemeinsam ihren Eintritt in einen Hungerstreik. Durch ein Gespräch, bei dem sie ihre Forderungen vortragen konnten, ließen sie sich nach einem Tag bewegen, diesen abzubrechen. Die Erklärung lautete: »Der Streik richtet sich nicht gegen die Bediensteten der Einrichtung. Sie sind unsere Freunde. Wir möchten auf die übermäßig lange Verfahrensdauer und die Trennung von unseren Familien aufmerksam machen.« Durch das ernsthafte Versprechen, diese Forderungen ins Gespräch zu bringen, beruhigten sich die eingesperrten Männer.

Als Haftgründe werden häufig doppelte, mehrfache oder ungeklärte Identitäten angegeben. Erschwerend kommt hinzu, dass dies als Verhinderung der Abschiebung angesehen werden kann und nach § 57 II, 5. AuslG zu den Haftgründen gehört. Wer nur eine Asylkarte aus Skandinavien mit sich führt, gilt als illegal, da ohne gültiges Reisedokument. In diesem Fall ist er vollziehbar ausreisepflichtig und seine Ausreise muss mangels Dokument überwacht werden. Auch das ist nach §57 II, 1. AuslG ein Haftgrund.

Sicherstellung von Bargeld

Ein weiteres Problem, das in Gesprächen eine erhebliche Rolle spielt, ist die Möglichkeit der Ämter, vorhandenes Bargeld als Sicherheitsleistung für die Abschiebung einzuziehen. Dass man für seine Abschiebung auch noch bezahlen soll, obwohl doch die Rückkehr ins Dritt- oder Herkunftsland mit eigenen Mitteln ein vielfaches billiger wäre, erobst

Tabelle 1²: Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg
Entlassene Abschiebungsgefangene der vom 17.01. bis zum 16.07.03

Entlassungsgrund:	Abschiebung Herkunftsland	Zurückschiebung Drittland	Verlegung	Entlassung in Deutschland	
Herkunftsland					
Afghanistan	0	2	0	0	1,10%
Albanien	7	4	1	1	7,18%
Algerien	4	4	3	2	7,18%
Armenien	1	0	0	0	0,55%
Ägypten	0	0	1	2	1,66%
Äthiopien	0	1	0	0	0,55%
Aserbaidschan	1	0	3	0	21,21%
Bangladesch	0	1	0	0	0,55%
Bosnien-Herzegowina	0	2	0	0	1,10%
Ecuador	2	0	0	0	1,10%
Ghana	0	2	0	0	1,10%
Georgien	2	1	2	0	2,76%
Indien	0	1	0	1	1,10%
Irak	0	17	0	0	9,39%
Jordanien	0	1	0	0	0,55%
Jugoslawien	22	10	1	2	19,34%
Kongo	0	1	0	0	0,55%
Libanon	0	5	1	0	3,31%
Liberia	0	1	0	0	0,55%
Litauen	1	0	0	0	0,55%
Marokko	0	1	0	0	0,55%
Mazedonien	3	1	0	1	2,76%
Moldawien	1	0	0	0	0,55%
Nepal	0	0	1	0	0,55%
Niger	0	1	0	0	0,55%
Polen	3	0	0	0	1,66%
Rumänien	5	1	0	0	3,31%
Russland	1	3	0	2	3,31%
Senegal	0	1	0	0	0,55%
Serbien Montenegro	8	1	0	0	4,97%
Somalia	0	3	0	1	2,21%
Syrien	1	0	0	0	0,55%
Tunesien	0	1	0	0	0,55%
Türkei	21	3	1	0	13,81%
Usbekistan	0	0	0	1	0,55%
Vietnam	0	0	0	2	1,10%
Summe	83	69	14	15	181

die Betroffenen. Mit den vorhandenen Barmitteln kann die Abschiebung oft nicht annähernd beglichen werden, sie fehlen aber in der Haft oder als kleines Anfangsguthaben nach der Abschiebung. Viele fühlen sich durch die Methode, mittels eines Stück Papiers praktisch enteignet zu werden, an ungute Zwangszustände erinnert. Da hilft auch der Hinweis auf die gegebene Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsverfahrens wenig. Zudem, das ist den meisten bekannt, erhöhen die Abschiebungskosten die legalen Wiedereinreisehindernisse dadurch, dass vor einer Genehmigung der Wiedereinreise diese zu bezahlen sind.

In relativ wenigen Fällen formulieren Insassen im Hinblick auf ihre

Abschiebung die Furcht, bei ihrer Rückkehr politischer Verfolgung ausgesetzt zu sein. Das kam bisher bei Zielländern wie Togo, Syrien, Irak und Algerien vor. Hier war von ungerechtfertigter Haft, oder gar der Erwartung von Folter die Rede. Ein Algerier sprach von der Furcht, als ehemaliger Polizist gleich nach der Ankunft gefoltert und dann auch getötet zu werden, weil er selbst bei den Auseinandersetzungen in den neunziger Jahren – allerdings auftragsbedingt – getötet habe. Bei den anderen dominiert die Befürchtung, durch Zurückweisung aus den Ländern, denen es gut geht, wieder in die bekannte Spirale von Arbeitslosigkeit, Chancenlosigkeit, Gewalt und Aussichtslosigkeit zu geraten.

Begutachtung bei Lockerungsentscheidungen

■ Stefan Suhling

Besonders brisant schildern Abzuschiebende aus dem Kosovo oder anderen Teilen der ehemaligen jugoslawischen Republik die dortige Lage. So erzählte ein Familienvater aus dem Kosovo, die Familie mit drei Kindern müsse mal auf dem Bahnhof, mal bei Bekannten zu zehnt in einem Zimmer, mal im Freien übernachten. Selbst Hilfsorganisationen könnten ihnen vor Ort nicht richtig beistehen, dass etwa die beiden größeren Kinder regelmäßig zu Schule gingen. Deshalb sei er mit seiner Familie nach der ersten Rückführung das Risiko einer Rückkehr eingegangen.

Sprachprobleme

Sprachprobleme werden im täglichen Umgang relativ leicht gelöst. Immer kann einer der Häftlinge das Nötigste übersetzen. Nur bei Feinheiten und Exaktformulierungen sind Dolmetscher notwendig. Formelle und informelle Übersetzerlisten sind inzwischen erstellt und der schnelle Zugriff ist möglich. Die besten Gesprächsergebnisse erzielen Zuwanderer aus den Ländern, aus denen die Abschiebungshäftlinge kommen, weil sie in muttersprachliche Kommunikation eintreten können und nicht dem taktischen Kalkül unterliegen, das bei amtlicher Übersetzung sofort auftritt. Die Kommunikationssituation entscheidet sich nicht an Sprachkenntnissen, sondern am Kommunikationsinhalt. Gegenüber dem Amt wird jeder Mensch versuchen, das für ihn Vorteilhaftere darzustellen, während im persönlichen Gespräch eigene Einschätzungen und Erfahrungen eher unverstellt dominieren. Hier liegt die große Chance ehrenamtlicher Mitarbeit. Unverstellte Kommunikation ermöglicht vereinzelt auch neue sachliche Blickwinkel.

Martin Hagenmaier ist seit zehn Jahren Gefängnispastor in Kiel und seither auch mit dem Phänomen der Abschiebungshaft befasst.

Anmerkungen:

- 1 Veröffentlicht in: Hagenmaier, Martin, Abschiebung und kein Ende?, TBT Verlag 2. Aufl. 1977, 60.
- 2 Die Daten wurden freundlicher Weise durch die Verwaltung der AHE Rendsburg zur Verfügung gestellt

Es war zu erwarten, dass die Verschärfung der Anforderungen bei vorzeitiger Entlassung aus dem Strafvollzug durch das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.1.1998 folgenreich sein würde. Aber wie folgenreich die Änderung des § 57 StGB für die Vollzugswirklichkeit in Deutschland war, kann man erst jetzt abschätzen, seit nämlich die Länder ihre jeweiligen Routinen gebildet haben. Sie gehen – verkürzt – dahin, bei der in dieser Bestimmung abstrakt als potentiell »gefährlich« einzustufenden Klientel der »Sexual- und Gewalttäter« bei jeder Lockerung Gutachten anzufordern. Durch diese Maßnahmen ist nach ersten Praxiserkenntnissen sowohl die Wahrscheinlichkeit gesunken, dass diese Gefangenen Vollzugslockerungen und Urlaub erhalten als auch ihre Chancen auf Aussetzung des Strafrestes. In Extremfällen kann es sogar zu einer Entlassung eines Vollverbüßers in die Wohnungslosigkeit kommen, nämlich dann, wenn er entweder das angebotene Übergangwohnheim ablehnt oder dort, was verständliche Gründe haben kann, Probleme bekommt und in die Obdachlosigkeit ausweicht. Zwar ist der Grund für die neuen Regelungen, die aktionistisch anmuten, aus der Perspektive von betroffenen Landespolitiker und Politikerinnen, nachvollziehbar, da sie zurecht schlechte Schlagzeilen fürchten. Aber es ist zu bezweifeln, dass die Politik die Folgen ihres Tuns wirklich bedacht hat. Sie überfrachtet nämlich den Strafvollzug mit Folgeproblemen, die das erkennende Gericht sehr viel besser hätte antizipieren können und sie schafft einen »Verschleiß« der ohnehin seltenen qualifizierten Gutachter mit Vollzugsprognosen, statt vor der Verurteilung die Wahl der angemessenen Sanktionen gutachterlich abzuklären. Im folgenden soll ein Beitrag aus Niedersachsen zeigen, wie sich in der dortigen Praxis die veränderte mediale Bedeutung von Rückfällen auswirkt.

Entweichungen aus dem offenen Strafvollzug, Nichtrückkehr von Ausgängen, Straftaten während des Hafturlaubs – dies sind (relativ zur Häufigkeit der Lockerungsgewährung) sehr seltene Ereignisse. Aber sie veranlassen die Medien oft zu skandalisierender Berichterstattung und sorgen dann zu einer Beunruhigung der Öffentlichkeit. Vollzugsanstalten und die für sie politisch Verantwortlichen versuchen daher, durch Begutachtung der Inhaftierten durch Experten, das Risiko erneuter gravierender Straftaten abzuschätzen. Dabei greift man auf Routinen zurück, die ohnehin durch das »Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten« vom 26.1.1998 bei der Strafrestausssetzung erzwungen worden sind. (vgl. kritisch hierzu z.B. Meier, 1999; Schüler-Springorum, 2000; Wischka, 2001). Im folgenden sollen Routinen dargestellt werden, die sich in Niedersachsen als Folge einer Nichtrückkehr von einem Ausgang durch einen sicherungsverwahrten Gefangenen

eingespielt haben. Anschließend wird ein Überblick über Qualitätsstandards der Prognosebegutachtung gegeben.

Veränderung der Gutachtenpraxis bei Vollzugslockerungen in Niedersachsen

Ende des Jahres 2002 wurde eine Ausführungsvorschrift (NAV) zu § 11 StVollzG dahingehend erweitert, dass für Gefangene, die wegen eines Sexual-, Mord- oder Totschlagsdelikts (nach den §§ 174 bis 180, 182, 211, 212 oder 323a¹ StGB) verurteilt sind, vor der Erstgewährung von Lockerungen (Ausführungen, Ausgänge, Freigang) und Urlaub bzw. vor der Verlegung in den offenen Vollzug neben einem vollzugsinternen Gutachten bzw. einer vollzugsinternen gutachtlichen Stellungnahme² ein vollzugsexternes Gutachten anzufordern ist (am 23.12.2002). Das interne Gutachten bzw. die gutachtliche Stellungnahme ist von einer Anstaltspsychologin/einem An-

staltspsychologen zu erstellen, die bzw. der nicht mit der Behandlung des Gefangenen befasst war; das externe Gutachten ist von einer Psychiaterin/einem Psychiater zu erstatten³. Gefangene ohne Lockerungen können ohne externe Begutachtung innerhalb von drei Monaten vor Strafende begleitete Ausgänge erhalten.

Da die bis dahin bestehende NAV lediglich eine (interne) gutachtliche Stellungnahme verlangte, ist mit dieser Neuregelung der Vorbereitungsaufwand für Lockerungen bei den entsprechenden Tätergruppen enorm gestiegen, auch wenn das externe Gutachten nur dann in Auftrag gegeben wird, wenn das interne die Lockerungsmaßnahme befürwortet und dann für weitergehende Lockerungsstufen kein erneutes externes Gutachten nötig ist, wenn das erste bereits eine (bedingte) günstige Prognose für die weitere Öffnung des Vollzuges stellt.

Das berechtigte Ziel, für mehr Sicherheit durch intensivere Diagnostik zu sorgen, bleibt nicht ohne